



MERKBLATT

Gaststättengewerbe – anlassbezogen/vorübergehend

Bearbeiter/in: Herr Allgaier

Durchwahl: 033056 692 - 33

Fax: 033056 691 – 07

Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)

§ 1 Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle
1. Getränke ausschenkt (Schankwirtschaft) oder
 2. zubereitete Speisen verabreicht (Speisewirtschaft) wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 Anzeigepflicht und Anzeigefrist

- (1) Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes -Gagev-) zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige.

Die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist erforderlich,

wenn aus besonderem Anlass vorübergehend

- der Ausschank von alkoholischen Getränken und/oder
- der Ausschank von alkoholfreien Getränken und/oder
- das Verabreichen von Speisen

erfolgen soll.

Die Anzeige ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen.

Ausnahmen

Die Gewerbeanzeige braucht nicht erstattet werden von:

- Gewerbetreibenden, die im Besitz einer gültigen, vor dem 07.10.2008 erteilten Erlaubnis sind
- Gewerbetreibenden, die nach dem 07.10.2008 einen Gaststättenbetrieb mit Ausschank alkoholischer Getränke angezeigt haben
- Gewerbetreibenden, die im Besitz einer Reisegewerbekarte für eine Reisegaststätte sind

Die Anzeige wird an folgende Behörden weitergeleitet:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Finanzbehörde
- Umweltbereich der Gemeinde

Gebührenerhebung - gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg

28,00 Euro

Rechtsgrundlagen

[Brandenburgisches Gaststättengesetz](#) (BbgGastG)

[Gewerbeordnung](#) (GewO)

Gebühren gemäß [Gebührengesetz für das Land Brandenburg](#) (GebGBbg) in Verbindung mit der [Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie](#) (MWEGebO)

Hinweise

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet.

entgegen § 2 Abs. 1 und 3 Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.